

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Management, Digitalisierung und Nachhaltigkeit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

vom 10.05.2023

zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24.03.2026

Aufgrund von Art. 9 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad	2
§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Bildung der Gesamtnote	3
§ 4 Modulstudien	3
§ 5 Studienplan	4
§ 6 Grundlagenmodule	6
§ 7 Regeltermine und Fristen	6
§ 8 Regelungen zu Prüfungsanmeldeverfahren	6
§ 9 Zweitwiederholungsprüfungen.....	6
§ 10 Bachelorarbeit	7
§ 11 Zertifikat	7
§ 12 In-Kraft-Treten.....	7
Anlage I	8

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm in deren jeweils

gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen im Bachelorstudiengang Management, Digitalisierung und Nachhaltigkeit (MDN) der Hochschule Neu-Ulm.

§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad

- (1) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Grundlagenwissen in den Bereichen Betriebswirtschaft, Digitalisierung und nachhaltige Entwicklung. ²Sie besitzen ein kritisches Verständnis zentraler Theorien, Modelle und Methoden und können fachliche Entwicklungen einordnen. ³Auf dieser Basis sind sie in der Lage, komplexe betriebliche und gesellschaftliche Fragestellungen systematisch zu analysieren, geeignete wissenschaftliche Methoden auszuwählen und fundierte Entscheidungen zu treffen. ⁴Sie wenden digitale Technologien sowie betriebswirtschaftliche und nachhaltigkeitsbezogene Instrumente sachgerecht an und berücksichtigen dabei ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen. ⁵Darüber hinaus können sie wissenschaftliche Erkenntnisse auf praxisnahe Problemstellungen übertragen und in anwendungsorientierten Projekten verantwortungsvoll mitwirken. ⁶Sie erkennen Herausforderungen der digitalen Transformation und nachhaltigen Organisationsentwicklung und leisten qualifizierte Beiträge zu deren Bewältigung. ⁷In interdisziplinären Teams arbeiten sie kooperativ und kommunizieren Ergebnisse adressatengerecht. ⁸Dabei handeln sie selbstständig, reflektiert und verantwortungsbewusst und gestalten ihre fachliche Entwicklung in einem von Digitalisierung und Nachhaltigkeit geprägten beruflichen Umfeld aktiv mit.
- (2) Die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Für die Aufnahme des Studiums ist eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Fachberuf erforderlich. ²Die entsprechend einschlägigen staatlich anerkannten Fachberufe sind in [Anlage I](#) zu dieser Satzung aufgeführt.
- (4) ¹Das fünfte Lehrplansemester gemäß dem Studienplan ist das erste Theoriesemester, das im Studienverlauf im Bachelorstudiengang Management, Digitalisierung und Nachhaltigkeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm angeboten wird. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Fachberuf erworben wurden, können auf die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten vier Lehrplansemester angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit besteht. ³Kann im Rahmen der Zulassung eine Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen der ersten vier Lehrplansemester nicht erfolgen, ist die Aufnahme des Studiums im fünften Lehrplansemester an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm ausgeschlossen.

- (5) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Management, Digitalisierung und Nachhaltigkeit den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“.

§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Bildung der Gesamtnote

- (1) Der Studiengang wird berufsbegleitend in Teilzeit angeboten.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei Studienbeginn bis Sommersemester 2026 zehn Semester und bei Studienbeginn ab Wintersemester 2026 neun Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester ist in das vierte Lehrplansemester integriert, auf das eine Anerkennung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung erfolgt. ²Der zeitliche Umfang des Praxisprojekts beträgt, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 100 Präsenztage in Vollzeit. ³Das Praxisprojekt ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) außerhalb der Hochschule abzuleisten.
- (4) Die Module setzen sich aus Präsenz- und Onlineunterricht, E-Learning sowie Selbst- und Transferlernzeiten zusammen.
- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte vergeben. Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 210 ECTS.
- (6) ¹Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß dem Studienplan dieser Satzung (§ 5) aus dem arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Modulprüfungsleistungen sowie der Note der Bachelorarbeit gemäß dem jeweiligen Gewicht der ECTS-Leistungspunkte. ²Die Leistungen der ersten vier Lehrplansemester sind unbenotet und nicht endnotenbildend für die Bachelorprüfung

§ 4 Modulstudien

- (1) ¹Die Module 8-10, 13-16, 18-22, 23-26 laut Studienplan (§5) können einzeln als Modulstudien studiert werden. ²Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9f APO.
- (2) Die Regelstudienzeit der Modulstudien beträgt jeweils ein Semester.

§ 5 Studienplan

(1) bei Studienbeginn ab Wintersemester 2026 (PO 20262)

Module	Art der LV	ECTS	Zuordnung der Prüfungsleistungen zu Lehrplansemestern									UE	Prüfungsleistung	Modulgruppe		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9					
1 Allgemeine Rahmenbedingungen der Betriebswirtschaft	SU,Ü	10	X												StA/RE	
2 Allgemeine Rahmenbedingungen der Informationstechnik	SU,Ü	10	X												StA/RE	
3 Berufsfeldbezogene Aufgaben	SU,Ü	10		X											StA/RE	
4 Wahlpflichtfach Vertiefung allgemein	SU,Ü	10		X											StA/RE	
5 Fachdidaktische Handlungsfelder	SU,Ü	10			X										StA/RE	
6 Wahlpflichtfach Vertiefung fachspezifisch	SU,Ü	10			X										StA/RE	
7 Praktisches Studiensemester	PS	30				X									BE	
8 Design Thinking	SU,Ü	5					X						30	MndIP/SchrP/PF	A	
9 Nachhaltige Transformation von Wirtschaftssystemen	SU,Ü	5					X						30	MndIP/SchrP/PF	N	
10 Management Grundlagen	SU,Ü	5					X						30	MndIP/SchrP/PF	M	
11 Wissenschaftliches Arbeiten	SU,Ü	5					X						30	MndIP/SchrP/PF	A	
12 Praxis-Transfer-Modul 1	SU	5					X						30	MndIP/SchrP/PF		
13 Projektmanagement und Agile Methoden	SU,Ü	5						X					30	MndIP/SchrP/PF	M	
14 Nachhaltigkeitsmanagement	SU,Ü	5						X					30	MndIP/SchrP/PF	N	
15 Intra- und Entrepreneurship	SU,Ü	5						X					30	MndIP/SchrP/PF	D	
16 Self Leadership ^e	SU,Ü	5						X					30	MndIP/SchrP/PF	M	
17 Praxis-Transfer-Modul 2	SU	5						X					30	MndIP/SchrP/PF		
18 Trend Scouting ^e	SU,Ü	5							X				30	MndIP/SchrP/PF	D	
19 Praktische Software-Entwicklung	SU,Ü	5							X				30	MndIP/SchrP/PF	D	
20 Prozessmanagement und -innovation	SU,Ü	5							X				30	MndIP/SchrP/PF	M	
21 Corporate Branding & Communication ^e	SU,Ü	5							X				30	MndIP/SchrP/PF	D	
22 Business English	SU,Ü	5							X				30	MndIP/SchrP/PF	A	
23 Leadership und Organisationskompetenz	SU,Ü	5								X			30	MndIP/SchrP/PF	N	
24 Digitale Transformation von Geschäftsmodellen	SU,Ü	5								X			30	MndIP/SchrP/PF	D	
25 Cyber Security	SU,Ü	5								X			30	MndIP/SchrP/PF	D	
26 Angewandte KI	SU,Ü	5								X			30	MndIP/SchrP/PF	D	
27 Praxis-Transfer-Modul 3	SU,Ü	5								X			30	MndIP/SchrP/PF		
28 Praxis-Transfer-Modul 4	SU,Ü	5									X		30	MndIP/SchrP/PF		
29 Bachelorkolloquium	S	3									X	5	Präs			
30 Bachelorarbeit		12									X	10	BA			
Summen		210														

(2) Bei Studienbeginn Sommersemester 2024 bis Sommersemester 2026 (PO 20241)

Module	Art der LV	ECTS	Zuordnung der Prüfungsleistungen zu Lehrplansemestern										UE	Prüfungsleistung	Modulgruppe	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
1 Allgemeine Rahmenbedingungen der Betriebswirtschaft	SU,Ü	10	X												StA/RE	
2 Allgemeine Rahmenbedingungen der Informationstechnik	SU,Ü	10	X												StA/RE	
3 Berufsfeldbezogene Aufgaben	SU,Ü	10		X											StA/RE	
4 Wahlpflichtfach Vertiefung allgemein	SU,Ü	10		X											StA/RE	
5 Fachdidaktische Handlungsfelder	SU,Ü	10			X										StA/RE	
6 Wahlpflichtfach Vertiefung fachspezifisch	SU,Ü	10			X										StA/RE	
7 Praktisches Studiensemester	PS	30				X									BE	

§ 6 Grundlagenmodule

Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne von § 17 APO gelten die Prüfungsleistungen in den Modulen Management Grundlagen, Nachhaltigkeit & Corporate Social Responsibility (CSR) (bis WS 2026) bzw. Nachhaltige Transformation von Wirtschaftssystemen (ab WS 26) und Design Thinking.

§ 7 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen nach § 6 sind bis Ende des sechsten Fachsemesters zu bestehen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen aus dem fünften und sechsten Lehrplansemester im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Bis zum Ende der Regelstudienzeit sollen alle im Studienplan vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben werden. ²Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten alle noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester, gelten die noch nicht bestanden Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 8 Regelungen zu Prüfungsanmeldeverfahren

¹Die Studierenden müssen die den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen innerhalb des Lehrplansemesters ablegen, für das die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. ²Die Rückmeldung für das jeweilige Lehrplansemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Prüfungsleistungen. ³Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Prüfungskommission im Einzelfall innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters die Rückstufung in das vorherige Lehrplansemester genehmigen.

§ 9 Zweitwiederholungsprüfungen

- (1) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist innerhalb der Fristen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 APO bei höchstens vier Prüfungen gemäß dem Studienplan zulässig. ²Bei Nicht-Erfüllen der Anforderungen nach Satz 1 gelten die Prüfungsleistungen, die im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurden, als endgültig nicht bestanden, der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium gelten als verloren.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann erst angemeldet werden, wenn die Prüfungsleistungen der ersten sieben Lehrplansemester gemäß Studienplan erfolgreich bestanden sind. ²Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 11 Zertifikat

¹Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfungsleistungen der Module 8 – 26 gemäß dem Studienplan dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden bzw. der Modulstudierenden ein Zertifikat ausgestellt werden. ²Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfungsleistungen von jeweils 3 Modulen aus den Modulgruppen Nachhaltigkeit oder Digitalisierung gemäß dem Studienplan dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden bzw. der Modulstudierenden ein Hochschulzertifikat „Nachhaltigkeit“ bzw. „Digitalisierung“ ausgestellt werden. ³Das jeweilige Zertifikat enthält die erbrachten Prüfungsleistungen und wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Digitales Management und Technologien vom 27.04.2021.

Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Management, Digitalisierung und Nachhaltigkeit ab dem SS 2024 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Um vom 28.03.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 28.03.2023.

Neu-Ulm, 10.05.2023

gez.

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 11.05.2023

Bekanntgabe: 12.05.2023

Anlage I

Liste der anerkannten Berufsabschlüsse in einem Fachberuf:

- Informatikkaufmann/-frau
- Fachinformatiker/in
- Systeminformatiker/in
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Bankkaufmann/-frau
- Elektroniker/-in
- Kaufmann/-frau für Groß- und Einzelhandelsmanagement
- Kaufmann/-frau für Einzelhandel
- KFZ-Mechatroniker/-in
- Steuerfachangestellte/-r

Die Prüfungskommission kann darüber hinaus bei entsprechender Eignung auf Antrag andere einschlägige Berufsabschlüsse als Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums anerkennen.